

In der Senatssitzung am 11. Mai 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

27. April 2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11. Mai 2021

Fachkammer und Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz bei den bremischen Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

A. Problem

Am 31. Mai 2021 endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und der ehrenamtlichen Richter der Fachkammer und des Fachsenats für Personalvertretungssachen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz bei den bremischen Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Nach § 84 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes müssen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Beschäftigte im Öffentlichen Dienst des Bundes sein und werden je zur Hälfte durch die Landesregierung oder durch die von ihr bestimmte Stelle auf Vorschlag der unter den Beschäftigten vertretenen Gewerkschaften und der in § 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bezeichneten Verwaltungen und Gerichte berufen. Gemäß § 84 Absatz 2 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gelten für die Berufung und die Stellung der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter sowie ihre Heranziehung zu den Sitzungen die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über ehrenamtliche Richterinnen und Richter entsprechend. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden für die Dauer von fünf Jahren berufen (§ 84 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit §§ 20 Absatz 1 Satz 1, 37 Absatz 2 Arbeitsgerichtsgesetz).

B. Lösung

Der Senat beruft die in der Anlage zu dieser Vorlage genannten Personen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Fachkammer und den Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz bei den bremischen Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Zeit vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Mai 2026.

Die Aufschlüsselung nach den Gruppen der Beamtinnen und Beamten bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Angestellte und Arbeiter/innen) sowie die Zahl der auf die einzelnen vorschlagsberechtigten Gewerkschaften und Behörden entfallenden Personen ist aufgrund der von den Vorschlagsberechtigten mitgeteilten Angaben errechnet und den betroffenen Gewerkschaften und Behörden mitgeteilt worden. Sie haben keine Einwendungen erhoben.

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Es ergeben sich keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die vorschlagsberechtigten Stellen wurden gebeten, dafür zu sorgen, dass Frauen und Männer gleichermaßen bei den Vorschlägen berücksichtigt werden. Eine völlig ausgewogene Berufung kann nicht erfolgen, da die eingegangenen Vorschläge unter Berücksichtigung der weiteren Auswahlkriterien hierzu nicht vollständig ausreichen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Eine Beteiligung und Abstimmung mit weiteren Ressorts ist nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit nicht geeignet.

Die Veröffentlichung der Vorlage nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz kann erfolgen. Von einer Veröffentlichung der Vorschlagliste, die personenbezogene Daten wie Namen, Geburtsdaten und Adressen enthält, ist allerdings abzusehen.

G. Beschluss

Der Senat beruft die in der Anlage zur Senatsvorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 27. April 2021 genannten Personen gemäß § 84 Absatz 2 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes als ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter bei der Fachkammer und dem Fachsenat bei den bremischen Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Zeit vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Mai 2026.